

KUNDMACHUNG

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 13. November 2018 aufgrund der §§ 19 bis 23 des Kanalisationsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1989 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und gemäß § 15 der Kanalordnung der Stadt Dornbirn vom 26. Mai 1992 nachstehende

Verordnung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühren

erlassen:

§ 1

Die Kanalbenützungsgebühren werden gemäß § 15 der Kanalordnung der Stadt Dornbirn vom 26. Mai 1992 mit Wirkung vom 1. Jänner 2019 wie folgt neu festgesetzt:

a) Für direkt angeschlossene Objekte je m³:

Verbrauch bis zu	1.000 m ³ im Monat	€ 2,31
Verbrauch von	1.001 - 2.000 m ³ im Monat	€ 2,22
Verbrauch von	2.001 - 3.000 m ³ im Monat	€ 1,86
Verbrauch ab	3.001 m ³ im Monat	€ 1,28

b) Für nicht direkt angeschlossene Objekte:

je m ³	€ 2,08
-------------------	--------

Diese Gebühren sind Brutto-Gebühren. Die Umsatzsteuer von derzeit 10 % ist in den Gebühren enthalten.

§ 2

Die Verordnung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühren vom 14. November 2017 tritt mit 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Dipl.-Vw. Andrea Kaufmann
Bürgermeisterin